

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 25. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2013) und **Antwort**

Plant der Senat Änderungen an der Berufsschulverordnung (BSV)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Plant der Senat Änderungen an der Berufsschulverordnung (BSV)?

Zu 1.: Die Berufsschulverordnung ist durch Artikel V der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin Drs. 17/1348 geändert worden. Diese Änderungen sind rückwirkend gemäß Artikel VI zum 01.08.2013 in Kraft getreten.

2. Wenn ja, welche konkreten Änderungen an der BSV sind vorgesehen?

Zu 2.: Die Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 ändert die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die einjährige und die mehrjährige Berufsfachschule (VO einjährige OBF und APO-BFS), für die Fachoberschule (APO-FOS), die Berufsoberschule (APO-BOS) und die Berufsschule (BSV). Die Änderungen berücksichtigen die schulgesetzlichen Änderungen seit dem 1. Februar 2010 und dienen darüber hinaus der Vereinheitlichung der Verordnungsvorschriften.

Die Änderungen der Berufsschulverordnung betreffen insbesondere die Regelungen für den Erwerb der neuen allgemeinbildenden Schulabschlüsse (Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife), den Bewertungsschlüssel im Berufsschulunterricht und die Notenbildung im Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife in den doppelt qualifizierenden Bildungsgängen.

3. Wenn ja, wie begründet der Senat diese Änderungen jeweils?

Zu 3.: Da die neuen allgemeinbildenden Schulabschlüsse den Hauptschulabschluss und den erweiterten Hauptschulabschluss ersetzen, waren einerseits redaktionelle Anpassungen (insbesondere bei den Aufnahmevo-

raussetzungen für Bildungsgänge) erforderlich und andererseits die Bedingungen für den zusätzlichen Erwerb der neuen Schulabschlüsse zu regeln.

In den Bildungsgängen der beruflichen Schulen existierten drei unterschiedliche Bewertungsschlüssel. Mit dem Ziel der Vergleichbarkeit von Abschlüssen und der Chancengleichheit bei Bewerbungen nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges, insbesondere zwischen Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschulreife (Fachoberschule und doppelt qualifizierende Bildungsgänge der beruflichen Schulen) bei der Bewerbung um einen Studienplatz, wird in allen Bildungsgängen der beruflichen Schulen künftig einheitlich der Bewertungsschlüssel der gymnasialen Oberstufe verwendet.

Vor der Änderung der Berufsschulverordnung wurde entsprechend dem Schulgesetz (SchulG) der Landesschulbeirat gehört und die Änderungen im Beirat Berufliche Schulen beraten. Die Änderungen der Berufsschulverordnung wurden vom Landesschulbeirat befürwortet und der Beirat Berufliche Schulen hat den Änderungen ausdrücklich zugestimmt. Beides sind nach dem Schulgesetz (§§ 113, 115 SchulG) Beratungsgremien der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. In beiden Gremien sind Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten.

4. Wenn ja, plant der Senat Änderungen an der Anlage 3 (Notenfindung)?

Zu 4.: Ja. Die Anlage 3 der Berufsschulverordnung ist durch Artikel V der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin Drs. 17/1348 geändert und ist rückwirkend gemäß Artikel VI mit Datum vom 01.08.2013 in Kraft getreten.

5. Wenn ja, kann der Senat bestätigen, dass mit den Änderungen der BSV Anforderungsstandards an Prüfungen gesenkt werden?

Zu 5.: Nein. Die Berufsabschlussprüfung erfolgt entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vor der zuständigen Stelle (Kammer). Grundlage für die Bewertung der Berufsabschlussprüfung ist der Bewertungsschlüssel der Industrie- und Handelskammer (IHK). Bei der Prüfung sowie der Bewertung der Prüfungsergebnisse werden die Noten oder Vorleistungen aus der Berufsschule entsprechend des BBiG nicht herangezogen. Der theoretische Teil der dualen Berufsausbildung erfolgt im Land Berlin entsprechend den jeweiligen Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz. Die dort formulierte Kompetenzorientierung der Lernfelder bestimmt die Anforderungsniveaus der Lernprozesse. Im Berufsschulunterricht ist deshalb der Bewertungsschlüssel der IHK im Bildungsgang nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Bildungsgänge der Berufsfachschule mit Kammerprüfung.

6. Wenn ja, bis wann sollen diese Änderung dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden?

Zu 6.: Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Abgeordnetenhaus am 27.11.2013 zur Kenntnisnahme zugeleitet.

7. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

8. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 7. und 8.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 05. Dezember 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2013)